

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,231) hat die Verbandsversammlung am 18. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde von ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als

Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes und seiner Ausschüsse in Höhe von 25 Euro je Sitzung.

- (2) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende, Verbandsrechner und der Schriftführer erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt
- | | |
|---|----------|
| a. Für den Verbandsvorsitzenden monatlich | 337 Euro |
| b. Für den Verbandsrechner monatlich | 180 Euro |
| c. Für den Verbandskoordinator monatlich | 247 Euro |
| d. Für den Stv. Verbandsvorsitzenden, für den Zeitraum der Abwesenheit des Verbandsvorsitzenden monatlich | 150 Euro |
| e. Für die Mitwirkung bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes durch die Gemeinde Hilzingen nach Bedarf monatlich | 125 Euro |
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 wird unmittelbar auf die Konten der Mitglieder der Verbandsversammlung ausgezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird monatlich gezahlt. Sie entfällt, wenn die betreffende Person § 3 Abs. 2 Ziffer a. bis c. ununterbrochen länger als 3 Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 e. wird für die Mitwirkung der Gemeinde Hilzingen bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes ausbezahlt. Die Mitwirkung erfolgt nach Bedarf und wird entsprechend festgehalten.

§ 4

Fahrkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1980 mit Änderungssatzung vom 01.01.1992 außer Kraft.

Tengen, den 18. Dezember 2024

Verbandsvorsitzender


Gök